

Erläuterungsbericht

zur

1.Änderung

des

Flächennutzungsplanes

der

Gemeinde Neuenkirchen

Kreis Dithmarschen

für den

Bereich:

“ Nördlich der Bebauung an der „Hauptstraße“
und
östlich der Bebauung am „Karkenweg“ “

1. Allgemeines

Die Gemeinde Neuenkirchen mit ihren z. Z. rd. 950 Einwohnern erstreckt sich im Nordwesten des Kreises Dithmarschen im Naturraum Dithmarscher Marsch über eine Fläche von 25,14 km².

Die Gemeinde verfügt über einen mit Erlass des Innenministeriums vom 25.09.2000 genehmigten Flächennutzungsplan.

Der Flächennutzungsplan stellt unter Berücksichtigung der voraussehbaren Bedürfnisse die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar.

2. Städtebauliche Entwicklung und Planungsziele der Gemeinde

Um auch weiterhin der ortsplanerischen und städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde vorbereitend Rechnung zu tragen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich geworden.

Gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB sind in der Flächennutzungsplanänderung die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung – Wohnbaufläche (W) – dargestellt.

Nördlich der einzeiligen Bebauung an der Hauptstraße (Kreisstraße 60) und östlich der bebauten Ortslage sind im Flächennutzungsplan "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Im festgestellten Landschaftsplan werden diese Flächen als Schwerpunktbereich der gemeindlichen Siedlungserweiterung für Wohnbebauung benannt. Weitere mögliche Flächen auch in anderen Ortsteilen besitzen nur eine sehr langfristige Entwicklungsperspektive. In der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen wird die etwa 4,7 ha große Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Parallel zur vorliegenden F-Planänderung wird der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 3 ist Teil eines ihm zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeptes, für das die Gemeinde einen Entwicklungszeitraum bis etwa zum Jahre 2015 vorraussieht.

In dem ca. 1,7 ha großen Bebauungsplangebiet sollen 11 Baugrundstücke erschlossen werden. Das sind knapp 45% des der Gemeinde gemäß Ziffer 7.1 Abs.4 Landesraumordnungsplan 1998 – 2010 zustehenden Rahmens für die bauliche Entwicklung.

Das Gesamtkonzept umfasst neben dem Plangeltungsbereich auch eine Erweiterungsfläche mit einer Größe von etwa 3,0 ha nördlich des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes. Hier können weitere 23 Baugrundstücke entstehen. Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist die gestalterische Abrundung der bebauten Ortslage Neuenkirchens. Es verbindet die einzeilige Straßenrandbebauung an der Hauptstraße mit dem nördlich der Kirche gelegenen Bebauungsplangebiet Nr. 2 und ermöglicht eine sinnvolle und vertretbare Erschließung. Durch die Verlegung eines Verbandsgewässers an die Ostgrenze der Konzeption wird eine klare Zäsur geschaffen. Die Eingrünung der Uferzone schafft einen landschaftstypischen Übergang zur freien Kulturlandschaft.

Das städtebauliche Konzept sieht für die Gesamtfläche (Plan- und Erweiterungsgebiet) die Herstellung einer zentralen öffentlichen Grünfläche vor. Diese soll als naturnahe Parkanlage gestaltet werden und als Kommunikations- und Erholungsraum für die Bewohner des Baugebietes und der übrigen Ortslage dienen.

Mit der verbindlichen Bauleitplanung werden hier allgemeine Wohngebiete festgesetzt. In Anlehnung an die benachbarte, gewachsene bebaute Ortslage ist hier eine offene überwiegend für Einzelhäuser vorgesehene Bebauung mit einer sich in das Ortsbild einfügenden Höhenbegrenzung festzusetzen. Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist darauf zu achten, die lockere Bebauung des Ortsrandes aufzunehmen.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über das vorhandene Straßennetz der Gemeinde. Durch den Änderungsbereich wird eine Erschließungsstraße führen.

3. Natur- und Landschaftsschutz

Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan, der die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes darstellt.

Nach dem Landschaftsplan ist der vorliegende Planänderungsbereich als potenzielle Siedlungserweiterungsfläche eingestuft, diese sind im Landschaftsplan einer schutzgutbezogenen Bewertung unterzogen: Demnach stellt die wohnbauliche Nutzung ein geringes Risiko für den Naturhaushalt dar.

Die Gemeinde wird zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes im Rahmen der verbindlichen Überplanung einen Grünordnungsplan (GOP) aufstellen und die geeigneten Inhalte in den Bebauungsplan übernehmen.

Maßnahmen zum Ausgleich für den durch die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft wird die Gemeinde auf Flächen innerhalb des Änderungsbereiches vorsehen.

4. Immissionen

Störende Immissionen sind nicht zu erwarten.

Neuenkirchen, den..... **10. Mai 2005**




Gemeinde Neuenkirchen
- Bürgermeister -

Anlage zum Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen

Ermittlung des Beurteilungspegels nach DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau -

1. Allgemeines

Die der nachfolgenden Berechnung zugrunde gelegten Zahlen über die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen des Jahres (DTV) entstammen der "Verkehrsmengenkarte 2000" für die Landesstraße 155, weil die Karte keine Werte für die Kreisstraße 60 enthält. Dabei ist davon auszugehen, dass die tatsächliche DTV der K 60 wesentlich geringer ist.

$$DTV = \frac{1517}{105}$$

Der Straßenbelag in dem Streckenabschnitt der K 60 besteht aus Asphaltbeton.
Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

2. Ermittlung des Beurteilungspegels

a) in 25 m Abstand

$$M_t = 0,06 \times 1517$$

$$M_n = 0,008 \times 105$$

$$p_t = 20 \%$$

$$p_n = 10 \%$$

Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke **M** tags/nachts
Tabelle 4 DIN 18005

$$M_t = 0,06 \times 1517 = 91 \text{ Fz/h}$$

$$M_n = 0,008 \times 105 = 12 \text{ Fz/h}$$

L_m(25) aus Bild 3 DIN 18005

$$\text{tags:} \quad M = 91; p = 20 \quad L_m(25) = 61,1 \text{ dB}$$

$$\text{nachts:} \quad M = 12; p = 10 \quad L_m(25) = 50,7 \text{ dB}$$

L_v aus Bild 4 DIN 18005

Geschwindigkeit 50 km/h

tags: p = 20 % L_v = - 3,4 dB

nachts: p = 10 % L_v = - 4,2 dB

L_{STRO} : - 0,5 dB

L_{STG} : 0

L_{m/E} = 61,1 dB + (-0,5) + (-3,4) = **57,2 dB; tags**

L_{m/E} = 50,7 dB + (-0,5) + (-4,2) = **46,0 dB; nachts**

Der geringste Abstand zur K 60 beträgt 45 m

b) im Abstand 45 m

$$x = 3,3 \rightarrow (-13,8 + 3,5 \times 3,3 + 3,3^2/2) = 3,2 \text{ dB}$$

$$57,2 \text{ dB} - 3,2 \text{ dB} = 54,0 \text{ dB} < \text{zul. } 55 \text{ dB tags im WA-Gebiet}$$

$$46,0 \text{ dB} - 3,2 \text{ dB} = 42,8 \text{ dB} < \text{zul. } 45 \text{ dB nachts im WA-Gebiet}$$

Ergänzung gem. Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 06.09.2005 – Az.: IV – 512.111-51.75 (1. Ä.)

Die Ergänzung des Erläuterungsberichtes wird beglaubigt.

Weddingstedt, 07.11.2005



Im Auftrage
[Handwritten signature]